



# HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2026

## Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 03.02.2026

**Erreichbarkeit, Leistungsgewährung und Vollzugsdefizite im Bereich der hessischen Erstaufnahme von Asylsuchenden**

und

## Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

### Vorbemerkung Fragesteller:

Medienberichte aus Rheinland-Pfalz haben zuletzt darauf hingewiesen, dass dort mehrere hundert Personen aus Aufnahmeeinrichtungen als abgängig gemeldet wurden und ein erheblicher Teil dieser Personen den Sicherheitsbehörden bekannt war. Nach Angaben der dortigen Landesregierung waren 208 von 923 abgängigen Personen polizeibekannt. Unabhängig von der Situation in Rheinland-Pfalz wirft diese Berichterstattung grundsätzliche Fragen nach Erreichbarkeit, Verwaltungsvollzug, Leistungsgewährung und Steuerungsfähigkeit auch in Hessen auf. Gerade für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie für den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln ist es von zentraler Bedeutung, dass die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden jederzeit verlässlich wissen, ob und inwieweit sich leistungs- oder aufenthaltsrechtlich relevante Personen tatsächlich im Zuständigkeitsbereich befinden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie viele Personen, die sich seit dem 1. Januar 2020 in Einrichtungen der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) aufgehalten haben, galten aus Sicht der zuständigen Behörden zu irgendeinem Zeitpunkt als nicht erreichbar, ohne dass ein formaler Abgang aus der Einrichtung dokumentiert war? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Eine statistische Datenerfassung im Sinne der Fragestellung wird im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen nicht geführt.

Frage 2 Nach welchen verbindlichen verwaltungsinternen Kriterien bewertet die Landesregierung die Erreichbarkeit von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen?

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH), die drei Tage nicht in der Unterkunft anwesend waren, wird der Status in der Datenbank auf „Aufenthalt unbekannt“ gesetzt.

Frage 3 In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2020 hat fehlende Erreichbarkeit von Personen in der EAEH oder nach Zuweisung in Kommunen zu nachweisbaren Verzögerungen bei asylrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen oder vollzugsbezogenen Entscheidungen geführt? Bitte nach Zuständigkeitsbereich EAEH/Kommunen und nach Jahren aufschlüsseln.

Für die Bearbeitung von Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, oder ob sie kommunal zugewiesen wurden.

- Frage 4 In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2020 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weitergewährt, obwohl die betroffene Person für die zuständige Leistungs- oder Ausländerbehörde über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nicht erreichbar war?
- Frage 5 Welche landesweit einheitlichen Prüf- oder Abgleichmechanismen bestehen, um festzustellen, ob leistungsberechtigte Personen sich tatsächlich noch im Zuständigkeitsbereich der jeweils zahlenden Behörde aufhalten?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner der EAEH wird durch ein elektronisches System kontrolliert: Sollte eine Person drei aufeinanderfolgende Tage weder eine Pfortenbuchung vornehmen, noch am Essen teilgenommen haben, erfolgt vor Ort eine Anwesenheitskontrolle. Verläuft auch diese negativ, wird die Person in der Datenbank als abwesend gemeldet und es erfolgt automatisch die Leistungseinstellung. In Folge kam es im Bereich der EAEH in keinem Fall zu einer Weitergewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in der Verwaltungsdatenbank als abwesend geführt werden.

Soweit die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Hessen den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen ist, obliegt diesen eine entsprechende Prüfung.

- Frage 6 In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2020 konnten aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, weil die betroffenen Personen zum geplanten Vollzugszeitpunkt nicht erreichbar oder nicht auffindbar waren? Bitte aufschlüsseln nach vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit und ohne vorherigen Leistungsbezug.

Die Zahlen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl
2020	194
2021	304
2022	347
2023	752
2024	720
2025	720

Die Erfolgsquote bei Rückführungen in Hessen ist signifikant angestiegen. Im Jahr 2025 sind 1.365 geplante Abschiebungen gescheitert. Das entspricht 41 Prozent der insgesamt geplanten Maßnahmen. 59 Prozent der Abschiebungen waren dagegen erfolgreich. Im Jahr 2023 lag die Quote der gescheiterten Abschiebungen noch bei 52 Prozent; im Jahr 2024 lag sie bei 46 Prozent. Im Januar 2026 waren 62 Prozent der Rückführungen erfolgreich. Eine weitere statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

- Frage 7 Wie viele der Personen, die seit dem 1. Januar 2020 aus Einrichtungen der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen als abgängig gemeldet wurden oder für die zuständigen Behörden nicht mehr erreichbar waren, waren zum Zeitpunkt ihres Abgangs oder ihrer Nicht-Erreichbarkeit den hessischen Polizeibehörden polizeibekannt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Deliktsbereichen.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3445, verwiesen.

- Frage 8 Welche Ministerien, Landesbehörden oder nachgeordnete Stellen führen derzeit regelmäßige interne Auswertungen zur Erreichbarkeit, zum Leistungsbezug und zu Vollzugshemmnissen im Bereich Asyl und Aufenthalt?

Die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen führt keine regelmäßigen internen Auswertungen zur Erreichbarkeit durch.

Für Fragen von Vollzugshemmnissen während des Asylverfahrens ist das BAMF zuständig. Eine Beantwortung dieses Teilaspekts der Frage kann daher nicht durch die Landesregierung erfolgen.

In Hessen führen die für den Vollzug von Aufenthaltsbeendigungen zuständigen Zentralen Ausländerbehörden bei den drei Regierungspräsidien Auswertungen zu Abschiebungshindernissen, die gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen.

Frage 9 Aus welchen Gründen werden entsprechende Auswertungen bislang nicht regelmäßig dem Hessischen Landtag vorgelegt oder öffentlich berichtet?

Die Landesregierung informiert den Landtag auf Grundlage der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags.

Frage 10 Welche konkreten organisatorischen, digitalen oder personellen Maßnahmen hat die Landesregierung seit Beginn der 21. Wahlperiode ergriffen, um Erreichbarkeitsdefizite und daraus resultierende Vollzugs- und Kontrollprobleme systematisch zu reduzieren?

Aufgrund der Zuständigkeit des BAMF für das Asylverfahren kann die Landesregierung in diesem Bereich keine organisatorischen, digitalen oder personellen Maßnahmen treffen.

In Verfahren, die in die Zuständigkeit des Landes Hessen fallen, ergreifen die Behörden geeignete Maßnahmen, sobald sie Kenntnis davon erlangen, dass ein Asylsuchender seinen zugewiesenen Aufenthaltsbereich unerlaubt verlassen hat. Hierzu gehören insbesondere Aufenthaltsermittlungen, Meldeauflagen oder weitergehende räumliche Beschränkungen.

Zudem werden von den Behörden weitere im Aufenthaltsgesetz vorgesehene Maßnahmen wie beispielsweise Nachtzeitverfügungen umgesetzt. An den Standorten der EAEH bestehen technische Vorrichtungen, die durch Registrierung der Zu- und Abgänge beim Ein- und Auslass die Anwesenheit der Untergebrachten dokumentieren.

Daneben hat ein Fernbleiben leistungsrechtliche Konsequenzen.

Die Landesregierung nutzt weiterhin auch konsequent das Mittel der Abschiebungshaft, um den Vollzug von Abschiebungen zu sichern. Diese ist bekanntlich nur sehr eingeschränkt möglich, so dass es in den übrigen Fällen mit Unsicherheiten verbunden bleibt, ob eine Person, die abgeschoben werden soll, an ihrer Wohnanschrift angetroffen wird. Um diesbezügliche Vollzugshemmnisse weiter zu reduzieren, hält die Landesregierung eine Rechtsgrundlage für kurzfristig einsetzbare weitere Maßnahmen zur Aufenthaltsfeststellung für sinnvoll.

Wiesbaden, 17. April 2026

**Heike Hofmann**